

Gesetz: BEG § 219; § 6 Berl. PrVG

Rechtssatz: Die Frage, welche Bestimmung eines Landesgesetzes für einen Anspruch gilt, den lediglich das Landesgesetz jedoch nicht das Bundesentschädigungsgesetz gewährt, erfordert eine Zulassung der Revision nach § 219 BEG grundsätzlich selbst dann nicht, wenn das Berufungsgericht bei der Anwendung oder Auslegung der von ihm als maßgeblich angesehenen Bestimmung von Rechtsbegriffen oder Rechtsvorschriften abgewichen ist, wie sie sonst für Ansprüche aus dem Bundesentschädigungsgesetz zu gelten hätten. Dies gilt auch, wenn die Gerichte des Landes eine landesrechtliche Bestimmung verschieden auslegen.

Aktenzeichen: IV ZB 223/57

Beschluß des BGH vom 6. Dezember 1957

KG Berlin

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Karl F. [REDACTED], B. [REDACTED], U. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. F.K. [REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

den Senator für Arbeit und Sozialwesen, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 10. Juli 1957 zurückgewiesen. Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde zu tragen. Im übrigen ist das Beschwerdeverfahren frei von Gebühren und Auslagen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 3.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt Anerkennung als politischer Verfolgter auf Grund des Berliner Landesgesetzes über die Anerkennung als politisch, rassistisch und religiös Verfolgte - PrV-Gesetz - in der Fassung vom 14.3.1952 (GVOB1 S. 159). Das Kammergericht hat eine solche Anerkennung versagt, weil der Kläger Mitglied der SED ist und nach § 6 PrV-Gesetz in der neuen Fassung dieses Gesetzes vom 13.4.1956 (GVOB1 S. 388) auch ein lediglich nominelles Mitglied einer Partei, die totalitäre Ziele erstrebe oder verwirkliche, von einer Anerkennung ausgeschlossen

- 2 -

sei. Eine Revision hat das Kammergericht nicht zugelassen.

Der Kläger ist der Auffassung, daß die Neufassung dieser Ausschlußbestimmung des PrV-Gesetzes gegen das Grundgesetz verstoße, daher der § 6 PrV-Gesetz in seiner alten Fassung anzuwenden sei und daß diese Frage eine solche von grundsätzlicher Bedeutung sei, die eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BEG erfordere.

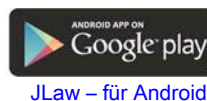
Seine Auffassung über die Notwendigkeit einer Zulassung der Revision trifft jedoch nicht zu. Wenn § 219 BEG die Zulassung einer Revision vorschreibt, so bezieht sich diese Bestimmung grundsätzlich nur auf Ansprüche aus dem Bundesentschädigungsgesetz, nicht dagegen auf solche aus landesrechtlichen Bestimmungen. Das muß vor allem der durch § 222 BEG getroffenen Regelung entnommen werden, derzufolge eine Revision nicht darauf gestützt werden kann, daß landesrechtliche Vorschriften verletzt sind.

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Anerkennung als politisch Verfolgter wäre selbst wenn man seiner Auffassung über die Rechtungültigkeit des § 6 PrVG n.F. folgen wollte, nur ein solcher auf Grund des Berliner PrV-Gesetzes, also auf Grund einer landesrechtlichen Bestimmung. Auf dem Gebiete des Entschädigungsrechts sind aber Entscheidungen über Ansprüche, die nur das Landesrecht gewährt, grundsätzlich einer Nachprüfung im Revisionsrechtszuge entzogen. Dies hat der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung vom 15.11.1954 - IV ZR 89/54 -, abgedruckt bei L-M. unter Nr. 4 zu § 102 BEG, ausgesprochen. Über solche Ansprüche haben somit nur die Gerichte des betreffenden Landes zu entscheiden, und diese Gerichte haben auch allein darüber zu befinden, ob und welche Bestimmungen des Landesrechts auf den geltend gemachten Anspruch anwendbar und wie diese auszulegen sind. Insoweit steht eine Nachprüfung dem Bundes-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gerichtshof grundsätzlich nicht zu, und zwar auch dann nicht, wenn das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung von Rechtsbegriffen abgewichen sein oder Bestimmungen nicht berücksichtigt haben sollte, wie sie sonst für Ansprüche aus dem Bundesentschädigungsgesetz zu gelten hätten.

Daß die Frage der Rechtsgültigkeit des § 6 PrVG n.F. von den Gerichten des Landes Berlin verschieden beurteilt wird und die Auslegung zu widersprechenden Ergebnissen führt, kann nicht dazu führen, das Nachprüfungsrecht des Bundesgerichtshofs zu erweitern. Denn die ihm obliegende Aufgabe der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung besteht nur, soweit es sich um Ansprüche aus dem Bundesentschädigungsgesetz handelt (vgl. auch die Entscheidung vom 11.1.1957 - IV ZR 283/56). Fragen über die durch § 229 BEG angeordnete verfahrensmäßige Behandlung von Ansprüchen nach den Vorschriften der Länder über die Anerkennung der Verfolgten sind nicht zu entscheiden, infolgedessen ist ein Rechtsgrund für die Zulassung einer Revision nicht gegeben.

Aus diesen Gründen war die Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1957
Bundesgerichtshof
IV. Zivilsenat

Schmidt Ascher Raske v. Werner Wilden